

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Gerd Poppe,  
Dr. Angelika Köster-Loßack und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/8485 –**

**Rückübernahmeabkommen mit der Bundesrepublik Jugoslawien**

Seit dem 1. Dezember 1996 wird das Abkommen über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen angewandt. Die Bundesregierung hat dieses Abkommen als Fortschritt in den Bemühungen, die geregelte Rückkehr von Flüchtlingen in ihr Herkunftsland sicherzustellen, bezeichnet. Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen machen dagegen immer wieder auf die Mißhandlung von Abgeschobenen und auf die generell schlechte Menschenrechtslage insbesondere von Albanern aus dem Kosovo aufmerksam, und fordern eine Aussetzung des Abkommens.

1. Wie viele Rückübernahmeversuchen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens gestellt?

Die Bundesregierung stellt keine Rückübernahmeversuchen. Entsprechend dem Rückübernahmeabkommen (Protokoll, Artikel 8 Abs. 1) sind die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Länder oder die Grenzschutzbereiche für die Stellung von Rückübernahmeversuchen zuständig. In der Praxis stellen die Landesbehörden die Ersuchen ohne Einschaltung einer zentralen Bundesstelle. Eine zentrale Erfassung der Ersuchen erfolgt nicht. Daher sind keine genauen Zahlenangaben möglich.

Anlässlich der jüngsten Sitzung des gemeinsamen Expertenausschusses (Bonn, 17./18. Juni 1997) informierte die jugoslawische Seite, daß bis zum Juni 1997 ca. 20 000 Anträge beim Bundesinnenministerium Jugoslawiens eingegangen waren.

2. Wie viele Rückübernahmeversuchen wurden seither von der Bundesrepublik Jugoslawien positiv, wie viele negativ beantwortet und warum?

Hinsichtlich der Entgegennahme der Antworten auf die Rückübernahmeversuchen gilt das unter Nummer 1 Gesagte analog. Auch hier sind der Bundesregierung keine genauen Zahlen bekannt. Die jugoslawische Seite informierte anlässlich der unter Nummer 1 genannten Sitzung des gemeinsamen Expertenausschusses, daß von den bis dahin vorliegenden Anträgen 5 937 beantwortet wurden. Davon waren 4 123 Antworten positiv und 1 814 negativ.

Negative Antworten werden entweder mit der fehlenden Staatsangehörigkeit oder damit begründet, daß die eingereichten Unterlagen für die Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit nicht ausreichen.

3. Wie viele Personen sind seither tatsächlich abgeschoben worden?

Im Rahmen des Rückübernahmeabkommens wurden bis zum 14. September 1997 insgesamt 2 265 Personen abgeschoben.

4. Wie viele dieser Personen sind Albaner aus dem Kosovo?

Im Bundesgebiet aufhältige Ausländer werden im Ausländerzentralregister mit ihrer Staatsangehörigkeit, nicht jedoch mit ihrer Volkszugehörigkeit erfaßt. Dies trifft auch auf Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien zu. Sie werden mit der Staatsangehörigkeit „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Kennziffer 138) registriert. Daher sind keine Aussagen über die Anzahl der bisher abgeschobenen jugoslawischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo möglich.

5. Wie viele Personen sind seit Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens freiwillig in die Bundesrepublik Jugoslawien zurückgekehrt?

Generell stößt die Erfassung von freiwilligen Ausreisen auf das Problem, daß solche Reisen häufig spontan erfolgen und meist keine offizielle Abmeldung bei den zuständigen Behörden zu registrieren ist. Eine statistische Auswertung über das Ausländerzentralregister (AZR) ist insofern nicht aussagekräftig, als hierbei nur die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in Deutschland aufhältigen Ausländer erfaßt wird. Nicht erkennbar ist, ob es sich bei der Differenz der Zahlen zu verschiedenen Zeitpunkten um die Ausreise Ausreisepflichtiger oder von Personen mit ständigem Aufenthaltsrecht handelt. Außerdem wird mit dem Vergleich der Zahlen nur ein Saldo gebildet. Die tatsächlichen Zu- und Abwanderungen sind damit nicht erfaßt. Zum 31. Dezember 1996 hielten sich laut AZR 754 311 Personen mit der Staatsangehörigkeit Bun-

desrepublik Jugoslawien in Deutschland auf. Zum Zeitpunkt 30. Juni 1997 belief sich diese Zahl auf 737 009.

Die Verantwortlichkeit für die Erfassung der Daten liegt bei den Ländern.

6. Ist es zutreffend, daß die jugoslawischen Behörden eine freiwillige Rückkehr dann verweigern, wenn von deutscher Seite bereits ein Rückübernahmeverfahren gestellt wurde, und wenn ja, werden die betroffenen Personen trotz ihrer Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise im Ausländerzentralregister registriert mit der Folge, daß ihnen die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert werden kann?

Ja, die jugoslawischen Behörden bestehen darauf, daß eine Person, nachdem für diese ein Rückübernahmeverfahren gestellt wurde, das Verfahren des Rückübernahmevertrags durchläuft, auch wenn sich diese Person im Laufe des Verfahrens entschließt, freiwillig auszureisen. In Gesprächen mit der jugoslawischen Seite wird versucht, sie zur Aufgabe dieser Position zu bewegen und die freiwillige Ausreise der Betreffenden zu ermöglichen. Bisher führten die entsprechenden deutschen Vorstöße nicht zum Erfolg.

Wie schon zu den Fragen 4 und 5 ausgeführt, liegt die Verantwortlichkeit für Eingabe entsprechender Daten in das AZR bei den Ländern. Der Bundesregierung ist deshalb nicht bekannt, wie in den angesprochenen Fällen verfahren wird.

7. Ist es zutreffend, daß die jugoslawischen Behörden eine freiwillige Ausreise nur in die Wege leiten, wenn die betroffene Person ausreisepflichtig ist?
8. Können jugoslawische Staatsangehörige, die nicht ausreisepflichtig sind, freiwillig nach Jugoslawien zurückkehren?

Der Reiseverkehr zwischen Deutschland und Jugoslawien ist lediglich durch die gegenseitige Visumspflicht reguliert. Insofern steht es außer Frage, daß nicht ausreisepflichtige jugoslawische Staatsangehörige freiwillig nach Jugoslawien zurückkehren können.

Jeder jugoslawische Staatsangehörige kann sich bei Notwendigkeit an die betreffenden Stellen seines Landes wenden, um die erforderlichen Reisepapiere zu beantragen (z. B. für die Ausstellung oder Verlängerung von Pässen bzw. Paßersatzpapieren). Die Ausstellung dieser Papiere erfolgt nach dem nationalen jugoslawischen Verfahren.

9. Erhalten abgelehnte Asylsuchende aus der Bundesrepublik Jugoslawien und speziell aus dem Kosovo Rückkehrhilfen, und wenn nein, warum nicht?

Ja, abgelehnte Asylbewerber aus der Bundesrepublik Jugoslawien können bei ihrer Rückkehr in die Heimat eine Transporthilfe im Rahmen des „Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany“ (REAG) erhalten. Außerdem wird eine

Starthilfe durch das „Government Assisted Repatriation Programme“ (GARP) gewährt. Beide Programme werden in Zusammenarbeit mit der „International Organisation for Migration“ (IOM) durchgeführt.

10. Aus welchen Gründen fallen abgelehnte Asylsuchende aus der Bundesrepublik Jugoslawien im Gegensatz zu Asylsuchenden aller anderen Herkunftsländer nicht unter die sog. Härtefallregelung der Innenministerkonferenz vom 1996?

Die Herausnahme Staatsangehöriger der Bundesrepublik Jugoslawien aus der Härtefallregelung ist darin begründet, daß nur besondere, in der Person des Antragstellers begründete Härten, nicht aber rechtswidriges Verhalten des Heimatstaates wie z. B. die völkerrechtswidrige Zurückweisung eigener Staatsangehöriger einen Anspruch auf Aufenthalt eröffnen sollen.

Sofern im Einzelfall andere Gründe der Abschiebung entgegenstehen, unterfallen ausreisepflichtige Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien der Härtefallregelung.

11. Ist die Bundesregierung bereit, die Härtefallregelung auch auf abgelehnte Asylsuchende aus der Bundesrepublik Jugoslawien anzuwenden?

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder das Ausländergesetz als eigene Angelegenheit aus. Ein Tätigwerden der Bundesregierung im Sinne der Frage ist daher bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Kann die Bundesregierung Meldungen des Flughafensozialdienstes München bestätigen, wonach jugoslawische Polizisten bei Sammelschiebungen auf dem Flughafen München das Gepäck von Flüchtlingen durchsucht und Befragungen durchgeführt hätten?

Nein, seitens der jugoslawischen Sicherheitsbegleiter wurde weder das Gepäck durchsucht, noch fanden Befragungen statt. Die Personen- und Gepäcküberprüfungen werden ausschließlich von deutschen Hoheitsträgern durchgeführt, den jugoslawischen Sicherheitsbegleitern wird hierbei lediglich ein Anwesenheitsrecht eingeräumt.

13. Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Vereinbarung aus der zweiten Sitzung des gemeinsamen Expertenausschusses entsprechend Artikel 9 des Rückübernahmevertrags, wonach beide Seiten den Grundsatz bestätigen, daß Hoheitsbefugnisse nur auf einem Hoheitsgebiet ausgeübt werden dürfen?

In Einzelfällen war die Tendenz erkennbar, daß jugoslawische Sicherheitsbeamte ihre Kompetenzen ausweiten wollten. Diese Ansätze wurden von den deutschen Behörden unterbunden.

Gegenüber der jugoslawischen Seite wurde deshalb während der jüngsten Tagung des gemeinsamen Expertenausschusses auf die Einhaltung der entsprechenden Absprachen gedrungen. Jugoslawien hat zugesagt, die Sicherheitsbegleiter nochmals dahin gehend zu instruieren, daß sie auf deutschen Flughäfen keinerlei hoheitliche Handlungen durchführen dürfen. Die in Frage 13 angesprochene Formulierung aus der abgestimmten Niederschrift widerspiegelt dieses Verhandlungsergebnis.

14. Inwieweit würde nach Auffassung der Bundesregierung das in Frage 12 beschriebene Vorgehen der abgestimmten Niederschrift vom 16. Mai 1996 zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, und Präsident Milosevic entsprechen, derzu folge jugoslawische Behörden nur die Begleitung im Flugzeug wahrnehmen können?

Das Thema der Begleitung im Flugzeug war nicht Gegenstand der Absprache zwischen Bundesminister Dr. Klaus Kinkel und Präsident Milosevic.

15. In welchen Fällen fordert die Bundesregierung eine jugoslawische Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen an, in wie vielen Fällen kam es zu einer solchen Begleitung?

Durch die Grenzschutzzdirektion erfolgt in allen Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von der rückzuführenden Person eine Gefahr für die Luftsicherheit ausgehen könnte, die Anforderung einer Sicherheitsbegleitung bei den zuständigen jugoslawischen Stellen.

Darüber hinaus ist aus Sicherheitsgründen bei Rückführungsmaßnahmen auf Linienflügen immer mindestens ein jugoslawischer Sicherheitsbegleiter anwesend.

Die Anzahl der von der jugoslawischen Seite gestellten Sicherheitsbegleiter wird nicht gesondert erfaßt.

16. Welche Kosten sind der Bundesregierung seit 1. Dezember 1996 nach Artikel 7 des Abkommens entstanden, wonach die ersuchende Vertragspartei die Rückführungskosten, einschließlich der Kosten der amtlichen Begleitung, trägt?

Für die aus Gründen der Luftsicherheit erforderliche Begleitung von rückzuführenden jugoslawischen Staatsangehörigen sind seit dem 1. Dezember 1996 bis Mitte September 1997 Kosten in Höhe von 803 991,35 DM (Flugkosten und Tagegeld) entstanden. Über die sonstigen bei der Rückführung jugoslawischer Staatsangehöriger entstandenen Kosten kann die Bundesregierung keine Aussage treffen, da diese Kosten von den Ausländerbehörden der Länder zu tragen sind.

17. Welche Informationen hat die Bundesregierung über das weitere Schicksal der in Begleitung Abgeschobenen?

Über die derzeitigen Lebensumstände der auf dem Luftweg unter Begleitung abgeschobenen Personen in ihrem Herkunftsstaat liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Entscheidung über eine Abschiebung obliegt den Ländern, die in jedem Einzelfall prüfen, ob Abschiebungshindernisse vorliegen.

18. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Abschluß und Umsetzung des Rückübernahmevertrags und einem Neuabschluß des Werkvertragsarbeitnehmerabkommens, und welche Zusagen hat die Bundesregierung der jugoslawischen Seite in diesem Zusammenhang gemacht?

Keiner. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang keine Zusagen gemacht.

19. Welche weiteren Zusagen hat die Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Rückübernahmevertrags gemacht (z. B. Unterstützung bei der Integration in internationale Finanzorganisationen, Kredite und andere finanzielle Hilfen etc.)?

Die Bundesregierung hat der Bundesrepublik Jugoslawien im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Rückübernahmevertrags keine Zusagen gemacht.

20. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Fortsetzung der Arbeit der OSZE-Beobachtermission nicht zur Voraussetzung für den Abschluß des Rückübernahmevertrags gemacht?

Die Fortsetzung der Arbeit der OSZE-Beobachtermission hängt von mehreren Voraussetzungen ab, die die jugoslawische Seite erfüllen muß. Wegen der Dringlichkeit eines Fortschritts in der Rückübernahmeproblematik erübrigte sich die mit der Frage angesprochene Verknüpfung.

21. Erhalten Albaner aus dem Kosovo in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihren Abschiebetermin Menschenrechtsorganisationen vor Ort mitzuteilen?

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder das Ausländergesetz als eigene Angelegenheit aus. Die Organisation der Abschiebungen, einschließlich der Praxis der Bekanntgabe von Abschiebeterminen vorab, liegt demzufolge in der Kompetenz der Länder.

22. Trifft es zu, daß die Bundesregierung hierfür den „Council for the Defence of Human Rights and Freedoms“ in Pristina empfohlen hat?

Nein, die Bundesregierung hat keine diesbezüglichen Empfehlungen gegeben.

23. Hat die Bundesregierung vor dieser Empfehlung geprüft, welche Kapazitäten und Möglichkeiten dieser Organisation zur Verfügung stehen, um dem Schicksal von Abgeschobenen nachzugehen (z. B. durch Zugang zum Flughafen in Pristina), und wenn ja, in welcher Weise?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 22 erübrigtsich diese Frage.

24. Wird diese Organisation ggf. von der Bundesregierung in ihrer Arbeit unterstützt, und wenn ja, in welcher Form?

Nein.

25. Werden in allen Fällen von Abschiebungen nach dem Rückübernahmevertrag diese bzw. andere Menschenrechtsorganisationen informiert, von wem, und welche Informationen erhalten sie genau?
26. Gibt es hierbei ggf. eine unterschiedliche Vorgehensweise der Bundesländer, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

27. Erhalten auch jugoslawische Staatsangehörige, die nicht Albaner aus dem Kosovo sind, die Gelegenheit, Menschenrechtsorganisationen vor Ort zu kontaktieren, und wenn nein, warum nicht?

Die Organisation der Kontaktaufnahme von jugoslawischen Staatsangehörigen mit Menschenrechtsorganisationen in ihrem eigenen Land ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

Soweit sich die Frage auf die Kontaktaufnahme ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger vor deren Abschiebung aus Deutschland bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

28. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Umgang mit rückkehrenden bzw. abgeschobenen Personen aus gemischt-nationalen Familien, die nicht die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzen?

Soweit es sich um freiwillig zurückkehrende Familien handelt, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Im Rahmen des Rückübernahmevertrags erfolgen keine Rückführungen von Personen, die keine jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzen.

29. Welche praktischen Erfahrungen über die Anwendung des Amnestiegesetzes für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure liegen nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile vor?

Entsprechend den vorliegenden Informationen geht die Bundesregierung von einer einwandfreien Umsetzung des Amnestiegesetzes aus.

30. Sind der Bundesregierung die Recherchen von Menschenrechtsorganisationen wie amnesty international und Gesellschaft für bedrohte Völker sowie des Council for the Defence of Human Rights and Freedoms in Pristina bekannt, die zahlreiche Verhöre, Verhaftungen, Mißhandlungen, Fälle von staatlichem Mord etc. gegenüber Albanern aus dem Kosovo dokumentieren?

Die genannten Berichte sind der Bundesregierung bekannt.

31. Sind der Bundesregierung die Recherchen der Flüchtlingsorganisation Pro Asyl bekannt, die von September 1996 bis März 1997 circa 40 Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch serbische Polizisten an Rückkehrern dokumentiert hat (Pro Asyl: Kosovo – Kosova: Fluchtursachen, Asylpraxis, Materialien zur Rückkehrgefährdung, Mai 1997)?

Diese Publikation hat die Organisation „Pro Asyl“ nicht an das Auswärtige Amt herangetragen.

32. Welche Ergebnisse haben die Recherchen der Botschaft in Belgrad über bekanntgewordene Fälle von Menschenrechtsverletzungen an Albanern aus dem Kosovo nach Ankunft in der Bundesrepublik Jugoslawien erbracht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Frage der Abgeordneten Marion Caspers-Merk, SPD, Drucksache 13/7149) und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Nur in wenigen Einzelfällen konnten Menschenrechtsverletzungen belegt werden. Wegen dieser Fälle hat die Bundesregierung gegenüber der jugoslawischen Seite nachdrücklich protestiert. Insgesamt geht die Bundesregierung jedoch davon aus, daß die jugoslawische Regierung ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem bilateralen Rückübernahmevertrag einhält.

33. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung angesichts dieser Dokumente von Menschenrechtsverletzungen noch von einer Rückführung „unter voller Achtung der Menschenwürde und der Würde der rückkehrenden Personen“ (Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens) gesprochen werden?

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

34. Was ist der Bundesregierung über das weitere Schicksal der fünf Fälle von Menschenrechtsverletzungen an Abgeschobenen, über die sie den jugoslawischen Vertragspartner informiert hat, bekannt, und welche Maßnahmen hat die jugoslawische Seite ergriffen, um die Mißhandlungsvorwürfe aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen?

Trotz Mahnung hat die jugoslawische Regierung bisher noch nicht zu den fünf Fällen Stellung genommen, die ihr bei der letzten Sitzung des durch das Rückübernahmevertrag eingerichteten Expertenausschusses am 17. Juni 1997 zur Klärung übergeben worden waren.

35. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung trotz der vorliegenden Dokumente über Menschenrechtsverletzungen an Rückkehrern die Anwendung des Rückübernahmevertrags bisher nicht ausgesetzt?

Auf die Antworten zu den Fragen 32, 33 und 36 wird verwiesen.

36. Ist die Bundesregierung prinzipiell bereit, bei Verletzungen der Menschenrechte und Würde von Rückkehrern durch den Vertragspartner dieses oder ein anderes Rückübernahmevertrags auszusetzen?

Entsprechend § 54 AuslG können die obersten Landesbehörden aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll.

Mit diesem Verfahren wird ein ausreichender Schutz der Betroffenen gewährleistet. Die Aussetzung von Rückübernahmeverträgen würde dagegen u. U. auch die Rückführung nicht schutzbedürftiger Personen (z.B. Straftäter) behindern. Es erscheint daher wenig sinnvoll, das Instrument der Aussetzung eines Rückübernahmevertrags für solche Fallkonstellationen anzuwenden.





---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333